



**Satzung
des
Sportverein
Walddorf 1904 e.V.**

Vereinsatzung SV Walddorf vom 11.03.2011

§1. Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen "Sportverein Walddorf 1904 e.V.", als Abkürzung SV Walddorf.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 72141 Walddorfhäslach und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Reutlingen unter Nr. 219360 eingetragen.
3. Die Vereinsfarben sind Blau – Weiß. (Blau: Himmelblau RAL 5015)

§2. Zweck, Aufgaben und Grundsätze

1. Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports. Der Vereinszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht. Zu diesem Zweck betreibt und fördert der Verein einen regelmäßigen Sport- und Übungsbetrieb für die angebotenen Sportarten. Dazu gehören u.a. Trainings- und Übungsstunden, Sportkurse, die Teilnahme an Wettkämpfen sowie die Durchführung von Veranstaltungen sportlicher und geselliger Art. Der Verein setzt sich zur Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, rassistischen und konfessionellen Gesichtspunkten der Gesundheit der Allgemeinheit, insbesondere der Jugend zu dienen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mittel des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Die Mitglieder der Organe und Gremien des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die ihnen entstehenden Auslagen und Kosten werden ersetzt. Der Vorstand kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten für die Ausübung von Vereinsämtern eine angemessene Vergütung und / oder eine angemessene Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26 a EStG beschließen. Weitere Einzelheiten zur Vergütung und Beschäftigung von Personen können in der Geschäftsordnung, die vom Vorstand erlassen wird, geregelt werden.

§3. Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes (WLSB) e.V., dessen Satzung er anerkennt. Der Verein unterwirft sich damit auch den Satzungsbestimmungen und Ordnungen (Rechts-, Spiel- und Disziplinarordnung) des WLSB und seiner Verbände, insbesondere auch hinsichtlich seiner Einzelmitglieder.

§4. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§5. Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person, unabhängig vom Alter, werden.
2. Der Verein besteht aus
 - a.) ordentlichen Mitgliedern
 - b.) passiven Mitgliedern
 - c.) Ehrenmitgliedern
3. Die von den Mitgliedern zu entrichtenden Vereinsabgaben (Beiträge, Gebühren, Umlagen) sind in der Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung erlassen wird, geregelt.
4. Ordentliche Mitglieder sind alle Mitglieder, die sich aktiv am Vereinsleben beteiligen und das Leistungsangebot des Vereins nutzen, ohne Rücksicht auf das Lebensalter.
5. Passive Mitglieder sind die Mitglieder, die am Sport und Spielbetrieb nicht teilnehmen und dem Verein ausschließlich zur Förderung des Vereinszweckes beitreten. Ein ordentliches Mitglied kann beim Vorstand die passive Mitgliedschaft beantragen. Bei der Teilnahme von gebührenpflichtigen Sportangeboten, wie z.B. Kurse, werden passive Mitglieder gebührenmäßig wie Nichtmitglieder behandelt. Passive Mitglieder haben dasselbe Stimm- und Wahlrecht wie die ordentlichen Mitglieder.

Vereinsatzung SV Walddorf vom 11.03.2011

6. Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag auf einem dafür vorgesehenen Vordruck voraus, der an den Verein zu richten ist. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter, die gleichzeitig als Zustimmung zur Wahrnehmung von Mitgliederrechten und -Pflichten gilt. Diese verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Minderjährige volljährig wird.
7. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand, der diese Aufgabe auch auf ein einzelnes Vorstandsmitglied oder ein anderes Vereinsorgan delegieren kann, nach freiem Ermessen. Die Aufnahme kann ohne Begründung abgelehnt werden. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
8. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft.
9. Mit Beginn der Mitgliedschaft unterwirft sich das Mitglied den Satzungen und Ordnungen des Vereins und derjenigen Verbände, denen der Verein oder seiner Sparten bzw. Abteilungen angehören.
10. Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Personen, die sich um die Förderung des Sports und der Jugend oder die sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Näheres regelt die Ehrenordnung des Vereins.
11. Mitglieder, können im Einzelfall durch Beschluss des Vorstandes bei Vorliegen herausragender Gründe von der Beitragszahlung ganz oder teilweise befreit werden. Dies gilt insbesondere wenn aus finanziellen Gründen die Bezahlung des Mitgliedsbeitrages nicht möglich ist oder wenn dies von bedeutendem Interesse für den Verein ist (Vereinschiedsrichter, Funktionäre, etc.).
12. Die Zahlung von Gebühren, die für die Teilnahme an einem zeitlich begrenzten Sportangebot (Kurs) zu entrichten sind, führt nicht zu einer Mitgliedschaft im Sinne dieser Satzung. Ein solcher Teilnehmer bleibt Nichtmitglied. Näheres regelt die Beitragsordnung des Vereins.

§6. Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Für die Mitglieder sind diese Satzung und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich. Insbesondere sind sie zur Zahlung der in der Beitragsordnung festgelegten Vereinsabgaben (Beiträge, Gebühren, Umlagen) verpflichtet.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
3. Jedes Mitglied hat das gleiche Recht an den Veranstaltungen, Versammlungen sowie den Übungsstunden des Vereins teilzunehmen. Passive Mitglieder sind jedoch von der Teilnahme am Sport- und Übungsbetrieb ausgeschlossen.
4. Die Rechte der Mitglieder sind nicht übertragbar.
5. Alle Mitglieder sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und ihr Stimm- und Wahlrecht auszuüben.
6. Geschäftsunfähige Mitglieder (vor Vollendung des 7. Lebensjahres) sind vom Stimm- und Wahlrecht ausgeschlossen.
7. Mitglieder von 7 bis unter 16 Jahre können ihr Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung nicht persönlich ausüben. Für sie muss der gesetzliche Vertreter abstimmen. In Jugendversammlungen können sie jedoch ihr Stimm- und Wahlrecht voll ausüben.
8. Mit Vollendung des 16. Lebensjahres üben die Mitglieder ihr Stimm- und Wahlrecht persönlich aus.
9. Für die Vorstandsämter gemäß §13 können nur volljährige Mitglieder gewählt werden.
10. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehört insbesondere:
 - a) die Mitteilung von Anschriftenänderung
 - b) Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren
 - c) Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. Beendigung der Schulausbildung, etc.).
 - d) Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach c) nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden.

Vereinsatzung SV Walddorf vom 11.03.2011

§7. Beiträge und Dienstleistungen

1. Die Mitglieder sind zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen verpflichtet. Unter Umständen können weitere Vereinsabgaben, wie Aufnahmegebühren oder Umlagen erhoben werden. Näheres, insb. die Höhe der Vereinsabgaben regelt die Beitragsordnung.
2. Der Verein ist zur Erhebung einer Umlage berechtigt, sofern diese zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins notwendig ist. Über die Festsetzung der Höhe der Umlage entscheidet die Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss.
3. Nach Eintritt der Volljährigkeit hat das Mitglied das Recht die Mitgliedschaft unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten schriftlich zu kündigen. Minderjährige Vereinsmitglieder werden mit Eintritt der Volljährigkeit automatisch als erwachsene Mitglieder im Verein geführt und beitragsmäßig veranlagt.
4. Durch die Mitgliederversammlung können zusätzliche Dienstleistungen (Bsp.: Arbeitsstunden), die von den Mitgliedern zu erbringen sind, beschlossen werden.
5. Der Vorstand kann für die Nutzung von bestimmten Einrichtungen und Anlagen des Vereins, wie z.B. die Nutzung eines Fitnessraumes, Sondernutzungsgebühren festlegen.
6. Für ein zeitlich begrenztes Sportangebot (Kursangebot), das insbesondere auch für Nichtmitglieder angeboten wird, sind von den Teilnehmern Kurs- oder Stundengebühren zu entrichten. Die Höhe dieser Gebühren wird vom Vorstand beschlossen.

§8. Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung von der Mitgliederliste oder durch Ausschluss aus dem Verein. Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum Ablauf des laufenden Geschäftsjahres zu erfüllen.
2. Der freiwillige Austritt eines Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand (i.S.d. §26 BGB) bis spätestens zum 31.12. des Jahres. Die Mitgliedschaft erlischt mit Ende des laufenden Geschäftsjahres.
3. Das Kündigungsschreiben bedarf keiner bestimmten Form, ist aber nur rechtsgültig, wenn es vom Mitglied unterschrieben ist. Die Übermittlung des Kündigungsschreibens per Fax ist zulässig. Außerdem ist die Kündigung per E-Mail zulässig, hierbei ist keine Unterschrift erforderlich.
4. Für die Austrittserklärung Minderjähriger gelten die für den Aufnahmeantrag geltenden Regelungen entsprechend.
5. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
6. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Der Ausschluss erfolgt durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes in einer Vorstandssitzung, bei der mindestens 2/3 der Vorstandsmitglieder anwesend sein müssen. Ausschließungsgründe sind insbesondere:
 - Grober oder wiederholter Verstoß des Mitglieds gegen die Satzung, gegen Ordnungen oder gegen Beschlüsse des Vereins.
 - Schwere Schädigung des Ansehens des Vereins.

Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist den Mitgliedern unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied bekannt zu machen. Gegen die Entscheidung des Vorstands kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

Vereinsatzung SV Walddorf vom 11.03.2011

§9. Strafbestimmungen

1. Sämtliche Mitglieder des Vereines unterliegen einer Strafgewalt.
2. Der Vorstand kann folgende Strafmaßnahmen gegen die Mitglieder des Vereins verhängen, wenn sie gegen die Satzung oder die Ordnungen des Vereins verstoßen oder wenn sie das Ansehen, die Ehre oder das Vermögen des Vereins schädigen:
 - Verweis
 - Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an Veranstaltungen des Vereines
 - Geldstrafe bis zu € 250,00 je Einzelfall
 - Ausschluss gem. § 8 Ziffer 6 der Satzung

§10. Organe

1. Organe des Vereins sind:
 - a. die Mitgliederversammlung
 - b. der Vorstand
2. Der Vorstand kann zur Abwicklung seiner Vereinsgeschäfte durch Beschluss weitere Organe und Gremien einrichten. Näheres dazu regelt die Geschäftsordnung des Vereins.

§11. Haftung der Organmitglieder und Vertreter

Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

§12. Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung muss einmal jährlich im ersten Quartal einberufen werden.
2. Solange die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind diese Versammlungen öffentlich auch für Nichtmitglieder.
3. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er hat dazu die Pflicht, wenn die Lage des Vereins oder außergewöhnliche Ereignisse dies erforderlich machen oder die Einberufung von mindestens 10 % der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins mit Begründung gegenüber dem Vorstand schriftlich verlangt wird.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom/ von der 1. Vorsitzenden, bei dessen/ deren Verhinderung vom/ von der 2. Vorsitzenden einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung, des Ortes und des Zeitpunktes der Mitgliederversammlung. Die schriftliche Einladung muss mind. 3 Wochen vor dem Tage der Mitgliederversammlung entweder im Mitteilungsblatt der Gemeinde Walddorfhäslach oder durch persönliche Einladungsschreiben an die einzelnen Mitglieder erfolgen, was auch per E-Mail erfolgen kann.
5. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
 - Entgegennahme des Prüfberichtes der Kassenprüfer/ innen
 - Entlastung des Vorstandes
 - Wahl des Vorstandes gemäß §13
 - Wahl der Kassenprüfer/ innen gemäß §15
 - Beschlussfassung über die Zusammensetzung des Vorstandes gemäß §13 Ziffer 2 (Anzahl der Vorstandsmitglieder sowie deren jeweilige Zuständigkeiten)
 - Festsetzung der Vereinsabgaben, wie Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen sowie sonstiger Dienstleistungspflichten gemäß § 7 sowie Verabschiedung der Beitragsordnung.
 - Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen, Namensänderung, Fusion mit/ oder Anschluss an einen anderen Verein sowie Auflösung des Vereins.

Vereinsatzung SV Walddorf vom 11.03.2011

6. Anträge zur Mitgliederversammlung können entweder von einem Vereinsorgan (z.B. Vorstand) oder von jedem stimmberechtigten Mitglied gestellt werden. Sie müssen spätestens 1 Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung beim Vorstand eingereicht werden. Später eingehende Anträge können nur beraten und beschlossen werden, wenn zwei Drittel der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder die Dringlichkeit anerkennen.
7. Die Mitgliederversammlung wird vom/ von der 1. Vorsitzenden, bei dessen/ deren Verhinderung, von dem/ der 2. Vorsitzenden geleitet. Ist keines der Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.
8. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
9. Alle Abstimmungen erfolgen öffentlich, wenn nicht durch Mehrheitsbeschluss der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder geheime Abstimmung verlangt.
10. Die Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung erfolgen grundsätzlich durch einfache Stimmenmehrheit (bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt), soweit sich nicht ausdrücklich aus dieser Satzung oder zwingend aus dem Gesetz heraus etwas anderes ergibt. Grundsätzlich gilt für sämtliche Abstimmungen, dass nur die Stimmen, die nicht ungültig oder Stimmenthaltungen sind, gezählt werden.
11. Beschlüsse über Satzungsänderungen, Namensänderung, Fusion mit/ oder Anschluss an einen anderen Verein sowie Auflösung des Vereins erfordern eine Drei-Viertel-Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.
12. Stimmberechtigt sind ausschließlich Mitglieder gemäß § 5. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden (§ 38 BGB). Eine Übertragung ist ausgeschlossen. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme. Mitglieder unter 16 Jahren können ihr Stimmrecht durch ihren gesetzlichen Vertreter ausüben lassen.
13. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung führt der/ die Schriftführer(in) Protokoll, welches vom/ von der Versammlungsleiter(in) und vom/ von der Schriftführer(in) zu unterzeichnen sind.
14. In der Geschäftsordnung können ergänzende Regelungen zur Mitgliederversammlung getroffen werden, sofern es sich nicht um satzungsrelevante Regelungen handelt.

§13. Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins setzt sich zusammen aus:
 - a.) dem/ der 1. Vorsitzenden und dem/ der 2. Vorsitzenden
 - b.) und zusätzlich mindestens 3 bis maximal 8 weitere Vorstandsmitglieder
2. Die Anzahl der zusätzlichen Vorstandsmitglieder nach §13 Ziffer 1. b) sowie deren Zuständigkeiten legt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes abschließend durch Mehrheitsbeschluss fest. Diese Festlegung wird in der Geschäftsordnung dokumentiert.
3. Alle dem Vorstand angehörigen Personen müssen Vereinsmitglied gemäß § 5 dieser Satzung und volljährig sein.
4. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB durch den/die 1. Vorsitzende und den/die 2. Vorsitzende vertreten. Jedes dieser beiden Vorstandsmitglieder hat dabei Einzelvertretungsbefugnis.
5. Der Vorstand ist zuständig für alle Vereinsangelegenheiten. Er leitet den Verein nach Maßgabe der Satzung, der Ordnungen und Richtlinien sowie des Vereinszweckes. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch diese Satzung oder die Geschäftsordnung des Vereins einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 - Führung des Vereines und Vertretung des Vereines nach außen.
 - Verwaltung des Vereinsvermögens
 - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
 - Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichts
 - Beschlussfassung über Änderungen der Vereinsstruktur, deren Organe und Gremien, solange diese Satzung nichts anders vorsieht.
 - Beschlussfassung über das Einrichten zusätzlicher Organe und Gremien.

Vereinsatzung SV Walddorf vom 11.03.2011

- Beschlussfassung über Einrichten von neuen Sparten/ Abteilungen sowie deren Auflösung.
- Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern

Er kann diese Aufgaben ganz oder teilweise an eine dritte Person oder an ein anderes/ andere Vereinsorgan(e) delegieren. Näheres kann in der Geschäftsordnung des Vereins geregelt werden.

6. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss für die Dauer von 2 Jahren gewählt, wobei bei einer Neuwahl eines Vorstandsmitglieds die erste Amtszeit auch auf ein Jahr verkürzt werden kann, um versetzte Wahltermine der einzelnen Vorstandsmitglieder sicherzustellen.
7. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Mitglied kommissarisch berufen. Ist der Vorstand nicht vollständig besetzt, bleibt er trotzdem beschlussfähig, solange ihm mindestens 5 Personen angehören, darunter mindestens ein Vertreter der Vorstände gemäß §13 Ziffer 1.a), andernfalls muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden.
8. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen. Der/ die 1. Vorsitzende, bei Verhinderung der/ die 2. Vorsitzende, lädt unter Angabe der Tagesordnung mit angemessener Frist zu Vorstandssitzungen ein.
9. Für die Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit von mindestens 5 Vorstandsmitgliedern notwendig, darunter mind. ein Vertreter der Vorstände nach §13 Ziffer 1 a.).
10. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen der Erschienen solange in dieser Satzung oder in der Geschäftsordnung nichts Abweichendes geregelt ist. Grundsätzlich gilt für alle Abstimmungen des Vorstandes, dass nur die Stimmen, die nicht ungültig oder Stimmenthaltungen sind gezählt werden.
11. Die Beschlüsse der Vorstandssitzungen sind zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen.

§14. Ordnungen

1. Zur Durchführung dieser Satzung kann sich der Verein ergänzende Ordnungen, wie eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung, eine Beitragsordnung, eine Jugendordnung, eine Ehrungsordnung, eine Abteilungs- oder Spartenordnung geben.
2. Die Mitgliederversammlung ist für die Verabschiedung der Beitragsordnung zuständig. Dazu ist die einfache Mehrheit notwendig.
3. Alle anderen Ordnungen beschließt der Vorstand mit einfacher Mehrheit, der diese Aufgabe auch an ein anderes Vereinsorgan delegieren kann.

§15. Kassenprüfer/in

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer/-innen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Amtsdauer der Kassenprüfer beträgt ein Jahr.
2. Die Kassenprüfer/-innen sollen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege sachlich und rechnerisch prüfen und dies durch ihre Unterschrift bestätigen. Der Mitgliederversammlung ist hierüber ein Bericht vorzulegen und die Entlastung des Vorstandes vorzuschlagen.
3. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer/-innen sofort dem Vorstand berichten.

§16. Datenschutz

1. Mit dem Betritt eines Mitgliedes nimmt der Verein seine Adresse, sein Alter und seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.
2. Als Mitglied des WLSB ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den Verband zu melden. Übermittelt werden dabei Namen, Geburtsdatum und Anschrift.
3. Das Mitglied ist einverstanden, dass Fotos, die bei Vereinsveranstaltungen von ihm gemacht werden, für Vereinszwecke veröffentlicht werden dürfen.

Vereinsatzung SV Walddorf vom 11.03.2011

§17. Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereines kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist.
2. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf der Mehrheit von Drei-Viertel der erschienenen Mitglieder. Maßgeblich sind die abgegebenen gültigen Stimmen, die keine Stimmenthaltungen sind.
3. Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereines abzuwickeln haben. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die 1. Vorsitzende und der/ die 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Bezahlung evtl. Schulden übrige Vermögen des Vereins nach Zustimmung des Finanzamtes an die Gemeinde Walddorfhäslach, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports verwenden darf.

§18. Inkrafttreten

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 11.03.2011 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung vom 13.03.1993.

Sie tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft. Im Innenverhältnis tritt sie bereits mit Beschlussfassung in Kraft.

Die seitherige Satzung und frühere Regelungen treten hiermit außer Kraft.

Walddorfhäslach, den 11.März 2011

Die Vorstandschaft